

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/635

Schweizerische Trachtenvereinigung (STV), 8608 Bubikon: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Teilnahme als Ehrengast am Marché-Concours 2019 in Saignelégier

1. Erwägungen

Die Schweizerische Trachtenvereinigung (STV), Bubikon, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Teilnahme als Ehrengast am Marché-Concours 2019 in Saignelégier. Die STV erhält die Möglichkeit, sich als Ehrengast am Marché-Concours, welcher vom 9. bis 11. August 2019 stattfindet, zu präsentieren. Der Auftritt der STV steht unter dem Motto «Trachten - Kulturelle Vielfalt» und zeigt sich nicht nur an den Kleidern, sondern auch in ihren Mitgliedern und deren Tätigkeiten (Volkslied, -tanz, -musik). Das Trachtenwesen der Schweiz hat viel mit fachlicher Kompetenz zu tun. Nebst den verschiedenen Kleidern sind es die handwerklichen Fertigkeiten, die mit der Pflege der Trachtenlandschaft Schweiz mittradiert werden.

Das Gesamtprojekt liegt in der Verantwortung der Schweizerischen Trachtenvereinigung, während die Kantonalvereinigungen die Verantwortung für die Umzugsgestaltung übernehmen. Auch der Kantonale Trachtenverband Solothurn beteiligt sich am 11. August 2019 mit einem Umzugssujet an der Gestaltung des geplanten Festumzuges und präsentiert so ein Stück Solothurner Volkskultur. Bereits 18 Kantone haben der Schweizerischen Trachtenvereinigung finanzielle Unterstützung in Form von Lotteriefondsgeldern zugesichert. Für den Marché-Concours 2019 in Saignelégier ist ein Gesamtaufwand in der Höhe von Fr. 450'000.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV), Bubikon, ist an die Teilnahme als Ehrengast am Marché-Concours 2019 in Saignelégier ein Projektbeitrag von Fr. 2'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82514) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) mz/007067
Amt für Kultur und Sport (10)
Schweizerische Trachtenvereinigung STV, Johannes Schmid-Kunz, Rosswiesstrasse 29, Postfach,
8608 Bubikon ZH